S a t z u n g des Musik- und Fördervereins Dünnerholz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Musik- und Förderverein Dünnerholz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bünde/Westf. und ist 1985 von Eltern und Lehrern der Schüler der nicht mehr bestehenden Grundschule Dünnerholz der Stadt Bünde gegründet worden.

Der Verein ist als "Musik- und Förderverein der Grundschule Dünnerholz" im Vereinsregister eingetragen und wird in „Musik- und Förderverein Dünnerholz" umbenannt. Zur Namensänderung ist ein Beschluss in der Hauptversammlung am 6. März 2015 erfolgt.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenmusik und Betreuung des musikalischen Nachwuchses.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern von Kindern und Jugendlichen, welchen die musikalische Vereinsziele näher gebracht werden
- Erwachsene Musikantinnen und Musikanten
- Sonstige mündige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne des § 1, Abs. 4 zu betätigen oder mit ihrem jährlichen Förderbeitrag die Vereinsziele zu unterstützen.

Für Kinder und Jugendliche muss ein Elternteil stellvertretend Mitglied sein. Von den Eltern ist nur ein Elternteil stimmberechtigt, wenn nur eine einfache Mitgliedschaft erworben wurde. Die Mitgliedschaft der Eltern wird stillschweigend für ein Jahr verlängert, wenn ihr im Verein aktives Kind das 18.Lebensjahr erreicht und dadurch selbst automatisch Mitglied geworden ist. Eine Kündigung der eigenen Mitgliedschaft ist gemäß den untenstehenden Austrittsbedingungen dazu zwingend erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu beantragen, welcher/welche über die Aufnahme befindet. Im Falle der Aufnahme eines Erwachsenen für sein aktiv im Verein mitwirkendes Kind entscheidet der musikalische Leiter bzw. die musikalische Leiterin. Letzteres gilt auch für die Aufnahme für erwachsene aktive Musikantinnen und Musikanten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorliegen muss. (Ausnahme: Für Elternteile eines im Verein aktiven Kindes ist der Austritt ausnahmsweise bis dessen Mündigkeit auch zwei Monate vor dem 18.Geburtstag dieses Kindes möglich.)
3. durch Ausschließung

Eine Ausschließung erfolgt fristlos durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen:

a) wenn ein Vereinsmitglied wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird

b) der Jahresbeitrag trotz wiederholter schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht gezahlt wird oder das Mitglied die Zahlung verweigert

c) den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider gehandelt wird.

Gegen den Ausschluss sind keine Rechtsmittel zulässig.

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Die/der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
-

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

1) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:

a) der/dem Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

2) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

a) dem/der Kassierer/in

b) dem/der Schriftführer/in

c) mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen (Anzahl gemäß Beschluss der Hauptversammlung)

d) dem/der musikalischen Leiter/in

Der Vorstand wird alle zwei Jahre im Wechsel gewählt, wobei die Neuwahl des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin in einem Jahr zu erfolgen hat, im darauf folgenden Jahr die des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers bzw. der Kassiererin.

Die Neuwahl der Beisitzer wie auch der Kassenprüfer/innen erfolgt jährlich.

Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/die musikalische Leiter/in braucht sich nicht zur Wahl stellen. Daher findet eine Neuwahl grundsätzlich nicht statt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand im Sinne das § 26 BGB vertritt den Verein (die Vereinsmitglieder) im Innen- und Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

2) Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung, Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens.

3) Die/der Vorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

4) Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Kassierers/der Kassiererin ist am Ende eines jeden Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.

Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie nach Rücksprache mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleistet werden.

6) Der/die musikalische Leiter/in entscheidet über alle musikalischen Fragen und Veranstaltungen des Vereins, sowie über die Besetzung der musikalischen Kreise.

Der Vorstand ist berechtigt, die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jederart für den Verein zu ermächtigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekannt gegeben werden.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 20% der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen.

Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bilden:

1) Jahresbericht
2) Rechnungsbericht über die Kassenführung
3) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
4) Vorausschauender Bericht über geplante Aktivitäten des Vereins

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung.

Die Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen durch Zuruf, die Wahl durch mündliche Abstimmung; es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel ausdrücklich verlangt.

Beschlüsse durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in (Vorsitzende/r bzw. dem/der in seiner/ihrer Abwesenheit amtierenden Stellvertreter/in) und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Beiträge, Mittel und Vermögen des Vereins

Der Verein erhebt seine Beiträge, deren Höhe die Mitglieder selbst bestimmen. Der Mindestsatz des jährlichen Beitrages für fördernde Mitglieder (nicht aktive Musiker/Innen) beträgt 6,00 Euro. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beitrag für die aktive Teilnahme an musikalischen Kreisen des Vereins erhoben werden. Eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen bzw. die Teilerstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner erhält der Verein seine Mittel durch freiwillige Spenden (auch nach musikalischen Auftritten seiner Musikgruppen).

Die Einkünfte, Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck des Vereins und zur Bestreitung der notwendigen Geschäftsbedürfnisse verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten

Zweckes fällt das verbleibende Restvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zur Verwendung f. d. Förderung der Jugend- und Erwachsenenmusik im

Sinne von § 1 der Satzung.

Die Abwicklung der Auflösung (Abrechnung des verbliebenen Vereinsvermögens und anschließender Löschung aus dem Vereinsregister) obliegt dem zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand. Dieser hat den Wert des abgewickelten Vereinsvermögens und den/die gemeinnützigen "Nutznießer" dieses Vermögens umgehend zu veröffentlichen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Stand der Satzung 6. März 2017